

Satzung

Vereinsatzung „JungesTheaterSiegen e.V.“, Fassung vom 29.04.2014

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „JungesTheaterSiegen“. Sein Sitz ist Siegen. Nach dem Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen wird der Vereinsname durch die Abkürzung „e. V.“ ergänzt. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, die Kinder- und Jugendtheaterarbeit (künftig: KiJu-Theater) in der Region zu fördern. Die Zusammenarbeit wird angestrebt mit Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen aller Art sowie deren Trägern, Kultur- und Bildungsinstitutionen und der freien Kulturszene.

Der Verein will ein Motor und Forum für KiJu-Theaterprojekte sein, in denen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ihre Talente entdecken und entwickeln können.

Der Verein möchte dazu beitragen, dass Pädagogen¹ in Bildungsinstitutionen und Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie Pädagogen in Ausbildung angeregt und befähigt werden, theatrales Arbeiten verstärkt in der Bildungsarbeit einzusetzen, insbesondere durch geeignete Fortbildungsangebote von Künstlern und erfahrenen Theaterpädagogen. Der Verein unterstützt darüber hinaus auch die Ausweitung entsprechender Ausbildungsbausteine in Studium und Lehrerausbildung.

Des Weiteren will der Verein Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die nach Gruppen, Spielstätten und Spielmöglichkeiten suchen, eine Anlaufstelle bieten.

Er will Bildungsinstitutionen dabei unterstützen, aufbauend auf der erfolgreichen Arbeit von "Kultur und Schule", die Zusammenarbeit zwischen Künstlern und Bildungseinrichtungen in der Region zu vertiefen durch Möglichkeiten längerfristiger Anstellungen und Projekte, die über ein Schuljahr und eine Lerngruppe hinausgehen.

Kinder- und Jugendtheatergruppen sind für die Beteiligten geschützte Räume, die ein Experimentierfeld bieten und ein sozialer Anker in schwierigen und herausfordernden Entwicklungsphasen sein können. Theaterarbeit unterstützt den Prozess der individuellen und sozialen Entwicklung.

Diese Arbeit wird getragen von den beteiligten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und unterstützt insbesondere von Theaterpädagogen und Künstlern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Durchführung von Theaterprojekten,
- die Vergabe von dem Satzungszweck entsprechenden Projektaufträgen und
- Öffentlichkeitsarbeit, die die Aktivitäten und Ziele des Vereins einer interessierten Öffentlichkeit nahe bringt.

Gemäß diesen Zielen wird er im Zusammenwirken mit den lokalen Kulturträgern, Bildungsinstitutionen und Vereinen besonders darum bemüht sein

- die regionale Vernetzung von „Kultur und Schule“ auszubauen,
- regelmäßige Workshops, Fortbildungen und Theaterprojekte anzubieten,
- lokale Künstler an Bildungseinrichtungen nachhaltig zu integrieren und
- Veranstaltungen wie ein Kinder- und Jugendkulturfestival auszurichten.

Langfristige Ziele des Vereins sind

- ein Haus des KiJu-Theaters als feste Proben- und Spielstätte für die Region Siegen zu installieren,
- die Zusammenarbeit verschiedener Künste zu fördern und in Theaterprojekten zusammenzuführen,
- sich für die Schaffung theaterpädagogischer Stellen einzusetzen und
- ein Archiv einzurichten, in dem Aufzeichnungen und Dokumentationen, Stücke, Programmhefte und Werbematerial gesammelt werden.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Mitgliedschaft

¹ Im Folgenden ist bei personenbezogenen Begriffen die weibliche Form immer mit gemeint.

Die Mitgliedschaft kann von natürlichen oder juristischen Personen auf Antrag an den Vorstand erworben werden.

Die Mitgliedschaft endet

- bei einer natürlichen Person durch Austritt oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt oder Erlöschen der juristischen Person.
- bei vereinschädigendem Verhalten durch Ausschluss.

Ein Ausschluss erfolgt auch, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Der Austritt kann zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit eingeladen und haben Anspruch auf Unterrichtung über die Tätigkeit des Vereins und die Verwendung der Mittel.

Sie sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten und den festgelegten Mindestmitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 6 Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht

- durch Mitgliedsbeiträge,
- durch Spenden und Stiftungen,
- Einwerbung von Fördergeldern und Projektmitteln,
- durch Einnahmen an Veranstaltungen.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Es steht den Mitgliedern frei, laufend oder einmalig höhere Beiträge zu leisten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Eine Jahreshauptversammlung muss mindestens alle 12 Monate durchgeführt werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies die Interessen des Vereins erforderlich machen oder wenn die Einberufung einer solchen Versammlung von einem Fünftel der Vereinsmitglieder in einem schriftlichen, begründeten Antrag vom Vorstand verlangt wird.

Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt in Textform (schriftlich oder per Email) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Termin der Jahreshauptversammlung. Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform (schriftlich oder per Email) zum Termin der Versammlung erfolgen.

Anträge der Mitglieder, die auf einer Versammlung beschlossen werden sollen, sind dem Vorstand schriftlich spätestens bis eine Woche vor der entsprechenden Versammlung vorzulegen, ausgenommen Anträge die eine Satzungsänderung betreffen, für die eine Frist von zwei Wochen einzuhalten ist.

Anträge, die Satzungsänderungen betreffen, müssen den Mitgliedern umgehend schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Anträge, die nicht Satzungsänderungen betreffen und dem Vorstand nicht fristgerecht zugegangen sind, können nur dann der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dies befürworten.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks oder des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegeben Stimmen. Die Auflösung des Vereins fordert eine 4/5 Mehrheit.

Auf der Jahreshauptversammlung erstattet der Vorstand den Mitgliedern einen Bericht über seine Tätigkeit im vergangenen Geschäftsjahr. Der Kassierer legt einen Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr vor. Die Kassenprüfer (vgl. § 10) prüfen die Kasse und beantragen die Entlastung des Vorstands.

Die Mitgliederversammlung entlastet jährlich den Kassierer und zweijährlich den gesamten Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Über den Ablauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Satzungsänderungen, die aufgrund einer Auflage eines Gesetzes, einer Behörde oder eines Gerichts notwendig sind, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden und sind baldmöglichst den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf volljährigen Mitgliedern:

- 1. und 2. Vorsitzende/r
- Vereinskassierer(in)
- Schriftführer(in) und Stellvertreter(in)

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist die/der erste Vorsitzende, die/der zweite Vorsitzende und die/der Vereinskassierer/in. Alle drei können den Verein einzeln nach außen vertreten, rechtsverbindliche Anträge und Verträge bedürfen im Innenverhältnis der Unterschrift von mindestens dem/der 1. Vorsitzenden und entweder dem/der 2. Vorsitzenden oder dem/der Vereinskassierer(in).

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Geheime Wahl kann beantragt werden. Gewählt sind diejenigen Bewerber, die die einfache Stimmenmehrheit erhalten. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Dem Vorstand obliegt die Führung der lfd. Geschäfte, insbesondere die Verwendung und Verwaltung der Vereinsmittel, sowie die interne Organisation.

Er berichtet gegenüber der Jahreshauptversammlung jährlich detailliert über seine Tätigkeit. Er ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Beschlussprotokoll gefertigt, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Beschlussprotokolle sind auf Antrag den Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Kassenprüfer

Die Prüfung der Kasse und der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig. Das Kassenjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder. Zugleich sind die Liquidatoren des Vereins zu wählen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Siegen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für Belange der Kultur- und Jugendförderung zu verwenden.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Siegen.

Anmerkung:

Die Satzung wurde am 22.05.2012 errichtet und per Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 22.11.2012 ergänzt. Am 29.04.14 wurde der §9 durch Beschluss der Jahreshauptversammlung geändert.